



PER E-MAIL: begutachtung@parlament.gv.at (3 Seiten)

An das
**Bundesministerium für
Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz**
Museumsstraße 7
1070 Wien

Wien, am 03. Mai 2019
HaftRÄG 2019

**Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Haftungsrecht geändert wird
(Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2019 – HaftRÄG 2019)
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Rechtsanwalt mit landwirtschaftlicher Schulausbildung und Almerfahrung als Senner während der Studienzeit ist es mir ein Anliegen, mich zum vorgeschlagenen Gesetzesentwurf zu äußern.

Eingangs steht fest, dass die Almwirtschaft zahlreiche Funktionen und Aufgaben erfüllt. Sie ist aus unserer heimischen Berglandwirtschaft nicht wegzudenken. Das gilt einerseits aus der Perspektive der Landwirtschaft, andererseits aber freilich auch aus dem Blickwinkel der Gesellschaft. Die Erläuternden Bemerkungen zum vorgeschlagenen Entwurf halten dies auch ausdrücklich fest, wenn es dort in Punkt 2 heißt, dass „eine funktionierende Alm- und Weidewirtschaft [...] in einem Bergland wie Österreich von hoher ökologischer und ökonomischer Bedeutung“ ist. Genau hier, in diesem Punkt der Erläuternden Bemerkungen, wird auch zum Ausdruck gebracht, weshalb die anlassbezogene Änderung einer seit mehr als einhundert Jahren bestehenden und etablierten Bestimmung angedacht wird: Es sollen dadurch „missverstandene Haftungsdrohungen“ aus der Welt geschaffen werden, um die Almwirtschaft nicht zu gefährden.

Ein Missverständnis wird allerdings nicht durch eine Gesetzesänderung ausgeräumt, sondern durch umfassende und richtige Aufklärung. Genau hier liegt die Quelle für all die Probleme, die mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung einhergehen.

Gerade deswegen ersuche ich den Gesetzgeber, ihn betreffende Gremien, ganz besonders aber landwirtschaftliche Interessenvertretungen und andere politische Entscheidungsträger, den vorgeschlagenen Entwurf neuerlich zu prüfen und sich die Frage zu stellen, ob mit den geplanten Änderungen nicht vielmehr das Risiko einhergeht, dass es dadurch zu einer Verschärfung der Haftung für Bauern kommt.

Dafür spricht zumindest die sprachliche Ausgestaltung der angedachten Bestimmung. Nach aktueller Rechtslage werden die Anforderungen an den oder die Tierhalter im Sinne einer rechtstaatlich gebotenen richterlichen Beurteilung nach den Umständen des Einzelfalles beurteilt. An Maßnahmen für die Verwahrung sind immer nur jene Vorkehrungen von Bauern zu fordern, die zumutbar sind und von ihnen im Hinblick auf das bisherigen Tierverhalten erwartet werden können. Ganz allgemein geht es hier darum, dass nur das gefordert wird, was nach der Verkehrsauffassung vernünftigerweise geboten ist. Das ist nach dem Wortlaut des Gesetzesentwurfes künftig nicht mehr notwendigerweise so!

Die zumutbaren, angemessenen und dem Einzelfall entsprechenden Vorkehrungen reichen künftig für die erforderliche Verwahrung wohl nicht mehr aus. Vielmehr stehen künftig die „*anerkannten Standards der Viehhaltung*“ zumindest im Raum. Ungeachtet der Tatsache, dass niemand weiß, worum es sich dabei genau handelt, wird im Rechtsbereich auf „*anerkannte Standards*“ immer dann abgestellt, wenn es um besonders komplizierte Sachverhaltskomplexe geht, bei denen ein hohes Maß an Verantwortung gefordert wird (z.B. im Bankenbereich oder bei technik- bzw. gesundheitsspezifischen Belangen). Der Illusion, dass es – ungeachtet des (wiewohl recht schwammigen) Hinweises in den Erläuternden Bemerkungen – genügen wird, hier bloß auf ausgearbeitete Standards der gesetzlichen Interessenvertretungen abzustellen, darf man sich nicht hingeben. Anerkannt im Rechtssinn können Standards nur sein, wenn es sich um geeignete Leitlinien wie beispielsweise ÖNORMEN oder andere standardisierte Beschreibungen von ähnlich institutionalisiertem Charakter handelt.

Ähnliches gilt für die im Gesetz genannte „*erwartbare Eigenverantwortung*“. Ein Verstoß gegen die Eigenverantwortung wird auch jetzt schon als Aspekt des Mitverschuldens von der Rechtsprechung mitberücksichtigt.

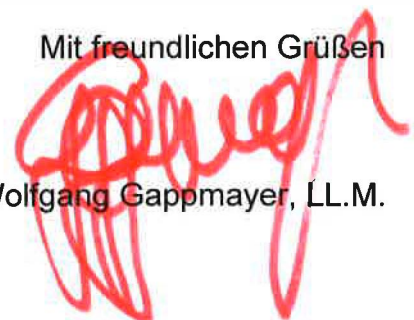
Abschließend möchte ich noch auf einen letzten Aspekt der geplanten Gesetzesänderung eingehen. Selbst für den Fall, dass die geplante Bestimmung in der Praxis anwendbar sein sollte, ergibt sich daraus ein wirkliches Damoklesschwert für Bauern. Würde das Gesetz umgesetzt, gäbe es in entsprechenden Fällen auch die Haftung der Haftpflichtversicherung des Tierhalters nicht mehr. Wehe dann aber dem Bauern, der im Schadenfall irgendwie – und sei es bloß durch die touristische Nutzung des Almgebietes – einen anderen Haftungstatbestand erfüllt. Das gilt im Übrigen auch dann, wenn ein Verhalten als grob fahrlässig gilt und deswegen keine Deckung durch die Haftpflichtversicherung gegeben ist.

Die vorliegende Stellungnahme zielt nicht darauf ab, alle Unzulänglichkeiten des Gesetzesentwurfes aufzuzeigen. Ganz allgemein führen derart kurz vorbereitete anlassbezogene Gesetzesänderungen aber nicht zu gewünschten Erfolgen. Im Übrigen wird die Bestimmung so wohl auch verfassungswidrig sein! Zuletzt wurde ein entsprechender Haftungsausschluss im Jahr 2011 im Zusammenhang mit der Haftung von Gynäkologen andiskutiert. Damals wurden von Fachleuten Köpfe geschüttelt, die angedachte Änderung des Gesetzes aber nicht einmal ausgearbeitet.

Im Grunde sollte jedem die Landwirtschaft und auch der einzelne Bauer am Herzen liegen, um die Almwirtschaft in der heimischen Berglandwirtschaft zu sichern. Dazu gehört, betroffene Landwirte über missverständene Haftungsdrohungen nachvollziehbar aufzuklären. Damit meine ich, dass darüber informiert wird, dass es die Haftung, so wie sie von Bauern be- bzw. gefürchtet wird, nicht gab und nicht gibt. Dann erübrigt sich die angedachte und risikobehaftete Änderung.

In diesem Sinne appelliere ich an alle Bauern, die landwirtschaftlichen Interessenvertretungen, aber auch den Gesetzgeber, den Entwurf nochmals zu prüfen, die Konsequenzen der Gesetzesänderung und damit einhergehende Risiken für Bauern abzuwägen und auf eine Beibehaltung der bisherigen Regelung zu dringen.

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Dr. Wolfgang Gappmayer, LL.M.

Kopie ergeht an:

- BMVRDJ; team.z@bmvrdj.gv.at.